



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

**Fragen und Antworten
zur europäischen Verpackungsverordnung
Stand: 23. Juli 2026**

Was ist das Ziel dieses Dokuments?

Dieses Merkblatt des Deutschen Fleischer-Verbandes soll Unternehmen des Fleischerhandwerks dabei unterstützen, die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der [Verordnung \(EU\) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#) (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) und dem nationalen [Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz](#) zu beantworten.

Das Merkblatt fasst hierzu die derzeit verfügbaren Informationen zu den für das Fleischerhandwerk wesentlichen Fragestellungen zusammen. Es stützt sich insbesondere auf die bislang veröffentlichten FAQ und Leitlinien der Europäischen Kommission sowie weitere öffentlich zugängliche Informationen, beispielsweise von der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Der Schwerpunkt liegt auf den Anforderungen und Fragestellungen, die sich ab dem 12. August 2026 gegenüber der bisherigen Rechtslage neu ergeben oder in der Praxis besonders relevant sind. Es soll eine erste Orientierung bieten und die Anwendung der neuen Vorschriften anhand typischer Fallbeispiele erleichtern. Eines lässt sich leider vorwegnehmen: Das Verpackungsrecht war schon bisher kompliziert und die PPWR ändert das leider nicht.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Die PPWR gilt ab dem 12. August 2026 unmittelbar. Das VerpackDG ergänzt die europäischen Vorschriften in Deutschland. Viele weitergehende Anforderungen treten jedoch erst schrittweise in den kommenden Jahren in Kraft.
- Für jede Verpackung ist zukünftig genauer zu bestimmen, wer Erzeuger und wer Hersteller ist. Maßgeblich sind insbesondere die Verpackungsart, die Befüllung, eine mögliche Auftragsproduktion, die Lieferkette und die Herkunft der Verpackung.
- Der Erzeuger ist für die Konformität der Verpackung verantwortlich. Soweit die jeweils zugrunde liegenden Anforderungen bereits gelten, muss er die Konformität bewerten, eine technische Dokumentation erstellen beziehungsweise erstellen lassen und eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und zur Dokumentation aufbewahren
- Der Hersteller trägt eine erweiterte Herstellerverantwortung, in die insbesondere die Sicherstellung der Entsorgung fällt. Hierzu gehören vor allem die Registrierung und die erforderlichen Mengenmeldungen sowie – bei systembeteiligungspflichtigen Verpackungen – die Beteiligung an einem Dualen System.
- Bekannte Strukturen wie das Verpackungsregister LUCID und die Dualen Systeme bleiben grundsätzlich bestehen. Durch die neuen Begriffe und die veränderte Rollenverteilung kann sich jedoch ändern, welches Unternehmen innerhalb der Lieferkette die jeweiligen Pflichten erfüllen muss.
- Zahlreiche Einzelfragen sind trotz des nahen Stichtags weiterhin ungeklärt.

Hinweis: Da zahlreiche Auslegungsfragen derzeit noch ungeklärt sind und fortlaufend konkretisiert werden, gibt dieses Merkblatt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Die zugrunde liegenden Auslegungshilfen sind rechtlich nicht verbindlich und können durch spätere Veröffentlichungen, die Verwaltungspraxis oder die Rechtsprechung ergänzt oder geändert werden. Das Merkblatt wird deshalb bei Bedarf fortgeschrieben. Das Merkblatt erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Maßgeblich sind ausschließlich die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie deren verbindliche Auslegung durch die zuständigen Behörden und Gerichte.

Was regelt die PPWR und ab wann gilt sie?

Die PPWR schafft einen neuen, europaweit einheitlichen Rechtsrahmen für Verpackungen. Sie enthält Anforderungen an den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen – von ihrer Herstellung und dem Inverkehrbringen bis hin zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen. Ziel der Verordnung ist es insbesondere, Verpackungsabfälle zu vermeiden, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und die Anforderungen an Verpackungen innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren. Zur Erreichung dieser Ziele sieht die PPWR eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen vor. Diese treten teilweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft oder werden erst in den kommenden Jahren durch delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte sowie Leitlinien der Europäischen Kommission konkretisiert.

Die PPWR gilt ab dem 12. August 2026 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Einer Umsetzung in nationales Recht bedarf es grundsätzlich nicht. Gleichwohl werden die bisherigen deutschen Vorschriften an die Vorgaben der PPWR angepasst. Hierzu hat der deutsche Gesetzgeber das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) geschaffen. Das Gesetz tritt ebenfalls zum Stichtag des 12. August in Kraft. Es ergänzt die unmittelbar geltende PPWR um die erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften und ersetzt die bisherigen nationalen Regelungen, soweit diese künftig unmittelbar durch die PPWR erfasst werden. Darüber hinaus werden einzelne nationale Regelungen fortgeführt, soweit sie mit dem europäischen Recht vereinbar sind. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zum Dualen System sowie die Mehrwegangebotspflicht für die Außer-Haus-Verpflegung. Das VerpackDG enthält außerdem Regelungen zur Marktüberwachung, zu den zuständigen Behörden sowie zu Ordnungswidrigkeiten.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass künftig sowohl die unmittelbar geltenden Vorgaben der PPWR als auch die ergänzenden nationalen Vorschriften des VerpackDG zu beachten sind.

Welche neuen Anforderungen gelten ab dem 12. August 2026?

Die PPWR regelt nicht mehr nur den Umgang mit Verpackungsabfällen, sondern stellt Anforderungen an den gesamten Lebenszyklus einer Verpackung. Hierzu gehören insbesondere Vorgaben zur Materialzusammensetzung, zur Beschränkung bestimmter Stoffe, zur Recyclingfähigkeit, zum Rezyklatanteil, zur Minimierung von Verpackungen, zur Kennzeichnung sowie zur Wiederverwendung und Wiederbefüllung.

Ab dem 12. August 2026 gelten insbesondere neue Rollen und Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure. Für jede Verpackung ist zu bestimmen, wer als Erzeuger für ihre Konformität und wer als Hersteller für die erweiterte Herstellerverantwortung verantwortlich ist. Soweit die

jeweils zugrunde liegenden Anforderungen bereits anwendbar sind, muss der Erzeuger die Konformität der Verpackung bewerten, eine technische Dokumentation erstellen und eine EU-Konformitätserklärung ausstellen.

Ebenfalls ab dem 12. August 2026 gelten die allgemeinen Anforderungen zur Minimierung besorgniserregender Stoffe sowie die neuen Grenzwerte für Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS - Ewigkeitschemikalien) in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt. Für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gilt dann ein Verkehrsverbot, sobald einer der PFAS-Grenzwerte erreicht oder überschritten wird: 25 ppb je einzeln bestimmtem PFAS, 250 ppb für die Summe der bestimmten PFAS oder 50 ppm für den PFAS-Gesamtgehalt einschließlich polymerer PFAS. Die PPWR enthält insoweit kein vollständiges PFAS-Verbot, sondern Konzentrationsgrenzen, deren Einhaltung für die gesamte Verpackung einschließlich Druckfarben, Lacken, Klebstoffen und sonstigen Bestandteilen nachzuweisen ist.

Nicht alle Anforderungen der PPWR gelten jedoch bereits ab dem 12. August 2026. Insbesondere die Vorgaben zur Recyclingfähigkeit, zu Mindestrezyklatanteilen (Rezyklate sind Sekundärrohstoffe, die aus Abfällen gewonnen werden), zur Verpackungsminimierung, zu bestimmten Verpackungsverboten und zu Wiederverwendungsquoten werden überwiegend erst in den folgenden Jahren wirksam.

Welche bisherigen Pflichten und Strukturen bleiben bestehen?

Mit dem Übergang zur PPWR wird das deutsche Verpackungsrecht nicht vollständig neu aufgebaut. Zahlreiche bisherige Strukturen werden durch das VerpackDG fortgeführt. Insbesondere bleiben die Zentrale Stelle Verpackungsregister und das Verpackungsregister LUCID bestehen. Auch die Beteiligung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen an einem oder mehreren Dualen Systemen sowie die Unterscheidung zwischen systembeteiligungspflichtigen und nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen werden fortgeführt.

Bereits bestehende Registrierungen im Verpackungsregister gelten grundsätzlich weiter. Die registrierten Unternehmen müssen allerdings prüfen, ob ihre Registrierungsangaben aufgrund der neuen Rollenverteilung oder weiterer Änderungen anzupassen sind. Sollten Änderungen notwendig werden, sieht das neue VerpackDG hierfür eine Frist bis zum 12. November 2026 vor. Für Unternehmen, die bislang nicht registriert waren, die aber aufgrund ihrer Eigenschaft als Hersteller nun dazu verpflichtet sind, müssen sich bis zum 12. September 2026 registrieren.

Die Möglichkeit, die Systembeteiligung unbefüllter Serviceverpackungen auf einen Vorvertreiber zu verlagern, bleibt zwar grundsätzlich bestehen, ihr Anwendungsbereich wird jedoch erheblich eingeschränkt. Nach den neuen Regelungen ist eine solche Verlagerung nur noch möglich, wenn der Hersteller aufgrund einer nachträglichen Kennzeichnung oder Veränderung der Verpackung zugleich als Erzeuger gilt. Bei neutralen Serviceverpackungen aus Deutschland ist der inländische Lieferant dagegen regelmäßig unmittelbar selbst Erzeuger und Hersteller und damit für die Systembeteiligung verantwortlich. Bei Serviceverpackungen mit dem Namen, Logo oder der Marke des Betriebs muss der Betrieb seine Herstellerpflichten grundsätzlich selbst erfüllen.

Ebenfalls fortgeführt wird die nationale Mehrwegangebotspflicht bei der Außer-Haus-Verpflegung. Auch die bereits bestehenden Erleichterungen für kleine Unternehmen bleiben erhalten.

Auch wenn die bisherigen Strukturen fortgeführt werden, kann sich durch die neuen Definitionen der PPWR ändern, welches Unternehmen innerhalb einer Lieferkette für die Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung verantwortlich ist.

Welche Rolle kann ein Unternehmen des Fleischerhandwerks nach der PPWR einnehmen?

Die PPWR unterscheidet verschiedene Wirtschaftsakteure, denen jeweils unterschiedliche Pflichten zugewiesen werden. Während einige Akteure für die Konformität der Verpackung verantwortlich sind, tragen andere eine erweiterte Herstellerverantwortung oder erfüllen unterstützende Aufgaben innerhalb der Lieferkette. Für Unternehmen des Fleischerhandwerks ist es daher zunächst wichtig, die eigene Rolle zu bestimmen.

Die PPWR unterscheidet insbesondere folgende Rollen:

- Erzeuger
- Hersteller
- Lieferant
- Importeur
- Vertreiber
- Endabnehmer

Welche Rolle ein Unternehmen einnimmt, hängt insbesondere von der Lieferkette, der Art der Verpackung und der konkreten Geschäftskonstellation ab. Ein Unternehmen kann auch mehrere Rollen gleichzeitig einnehmen.

Die Abgrenzung dieser Rollen ist in der Praxis nicht immer eindeutig. Insbesondere die Begriffe Hersteller und Erzeuger weichen von ihrem allgemeinen Sprachgebrauch ab und werfen zahlreiche Auslegungsfragen auf. Zudem werden einzelne Regelungen derzeit unterschiedlich interpretiert. Verbindliche gerichtliche Entscheidungen oder eine gefestigte Verwaltungspraxis liegen bislang noch nicht vor.

Warum gibt es neben einem Erzeuger auch einen Hersteller?

Die PPWR verfolgt zwei unterschiedliche Ziele. Zum einen soll sichergestellt werden, dass Verpackungen den Anforderungen der Verordnung entsprechen und während ihres gesamten Lebenszyklus umweltverträglich gestaltet sind (Konformität der Verpackung). Zum anderen soll gewährleistet werden, dass die Kosten der Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen nach dem Verursacherprinzip von den hierfür verantwortlichen Unternehmen getragen werden (Entsorgung, Herstellerverantwortung).

Aus diesem Grund unterscheidet die PPWR zwischen zwei Verantwortungsbereichen. Dem Grundsatz nach ist der Erzeuger für die Konformität der Verpackung verantwortlich. Der Hersteller trägt die erweiterte Herstellerverantwortung und ist insbesondere für die Erfüllung der entsprechenden Pflichten in dem Mitgliedstaat verantwortlich, in dem die Verpackung zu Ab-

fall wird. Die Frage, wer Hersteller ist, ist daher maßgeblich für die Frage, wer die Kosten der Entsorgung mitzutragen hat.

Wer gilt als Erzeuger?

Als Erzeuger gilt nach der PPWR grundsätzlich die natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte entwickelt oder herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und diese unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. Der Erzeuger ist grundsätzlich für die Konformität der Verpackung verantwortlich. Für jede Verpackung kann es nur einen Erzeuger geben. Der Erzeuger wird gleichzeitig zum Hersteller, wenn die Verpackung in dem Land, in dem er sitzt, zu Abfall wird. Liegt keine Auftragsproduktion für ein anderes Unternehmen vor, wird der Befüller bei Verkaufs- und Umverpackungen grundsätzlich zum Erzeuger, da erst mit dem Befüllen eine vollständige Verpackung vorliegt. Bei anderen Verpackungsarten, insbesondere bei Serviceverpackungen, gilt dies dagegen nicht, hier ist entscheidend, wann die Verpackung ihre endgültige Form erreicht.

Allerdings enthält die PPWR eine Erleichterung für Kleinstunternehmen: Lässt ein Kleinstunternehmen (weniger als zehn Beschäftigte und höchstens zwei Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) eine Verpackung unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke herstellen oder gestalten, gilt der Lieferant der Verpackung als Erzeuger, sofern er im selben Mitgliedstaat sitzt.

Wer gilt als Hersteller?

Als Hersteller gilt nach der PPWR grundsätzlich der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt erstmals in einem Mitgliedstaat bereitstellt, in dem die Verpackung zu Abfall wird. Der Hersteller trägt in diesem Mitgliedstaat die erweiterte Herstellerverantwortung und muss die hierfür geltenden Pflichten erfüllen. Hierunter fällt insbesondere die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung. Der Hersteller ist also nicht zwingend auch gleichzeitig der Produzent der Verpackungen. Vereinfacht gesagt: Hersteller ist regelmäßig derjenige, der die inländische Vertriebskette in Gang setzt.

Welche Bedeutung haben Lieferant, Importeur oder Vertreiber?

Neben Erzeuger und Hersteller unterscheidet die PPWR weitere Wirtschaftsakteure. Hierzu zählen insbesondere der Lieferant, der Importeur und der Vertreiber. Der Lieferant liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger. Der Importeur bringt Verpackungen aus einem Drittland in den Verkehr. Der Vertreiber stellt Verpackungen auf dem Markt bereit. Diese Begriffe dienen dazu, die Verantwortlichkeiten innerhalb der Lieferkette eindeutig zuzuordnen. Je nach Lieferkette kann insbesondere ein Importeur oder Vertreiber auch als Hersteller gelten und damit die erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen.

Wovon hängen die Pflichten nach der PPWR ab?

Ob und welche Pflichten ein Unternehmen nach der PPWR treffen, hängt nicht allein von seiner Rolle als Erzeuger, Hersteller, Importeur oder Vertreiber ab. Maßgeblich ist auch, um welche Verpackungsart es sich handelt. Die PPWR stellt für verschiedene Verpackungsarten unterschiedliche Anforderungen auf. Erst wenn die Verpackungsart bestimmt wurde, lässt sich beurteilen, welche Pflichten bestehen und welcher Wirtschaftsakteur hierfür verantwortlich ist. Für die Rollenbestimmung ist hierbei insbesondere maßgeblich, wann eine vollständige

dige Verpackung entsteht. Verkaufs- und Umverpackungen werden grundsätzlich erst mit ihrer Befüllung zu Verpackungen. Bei Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen kommt es dagegen darauf an, wann die Verpackung ihre endgültige Form erreicht.

Welche Rolle nimmt mein Unternehmen nach der PPWR ein?

Welche Rolle ein Unternehmen nach der PPWR einnimmt, hängt insbesondere von der Verpackungsart und der konkreten Ausgestaltung der Lieferkette ab. Es empfiehlt sich folgende Prüfreihenfolge: Zunächst ist zu bestimmen, wer der Erzeuger der jeweiligen Verpackung ist. Liegt keine Auftragsproduktion vor, ist die Verpackungsart nach den oben dargelegten Grundsätzen maßgeblich. Anschließend ist festzustellen, wer Hersteller der Verpackung ist.

Welche Beispiele gibt es hierfür?

Weder die PPWR noch die bislang veröffentlichten Auslegungshilfen enthalten belastbare Fallbeispiele für typische Konstellationen des Fleischerhandwerks. Die nachfolgenden Beispiele wurden daher vom Deutschen Fleischer-Verband entwickelt. Sie sollen die Systematik der PPWR erläutern und eine erste Orientierung bieten. Da die Auslegung in relevanten Fragen vielerorts noch nicht abschließend geklärt ist, sind die Beispiele mit der gebotenen Vorsicht zu verstehen. Soweit Rechtsfragen derzeit noch offen sind oder unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Lose Ware

Nr.	Fall	Verpackungsart	Unternehmen ist		Anmerkung
			Erzeuger	Hersteller	
1	Abgabe an der Theke in einem flexiblen Einschlagpapier (Rollenware). Das Papier wird erst beim Verpacken zugeschnitten und dann befüllt. Das Papier ist neutral und wurde bei einem deutschen Händler bezogen.	Serviceverpackung	Ja	Ja	Bei Rollenmaterial erhält die Serviceverpackung ihre endgültige Form erst beim Zuschneiden und Befüllen. Die Fleischerei stellt die fertige Verpackung erstmals auf dem deutschen Markt bereit und ist daher Hersteller im Sinne der PPWR.
2	Abgabe an der Theke in einem flexiblen Einschlagpapier, wobei das Papier bereits in einer bestimmten Größe vorliegt. Das Papier ist neutral und wurde bei einem deutschen Händler bezogen.	Serviceverpackung	Nein	Nein	Die Serviceverpackung liegt bereits in ihrer endgültigen Form vor. Die Fleischerei verändert die Verpackung nicht mehr, sondern befüllt sie lediglich. Erzeuger ist grundsätzlich der Produzent der fertigen Serviceverpackung; Hersteller ist das Un-

					ternehmen, das sie erstmals in Deutschland bereitstellt.
3	Abgabe an der Theke in einem flexiblen Einschlagpapier, wobei das Papier bereits in einer bestimmten Größe vorliegt. Das Papier ist neutral und wurde bei einem Händler im Ausland bezogen.	Serviceverpackung	Nein	Ja	Da die Serviceverpackung unmittelbar aus dem Ausland bezogen wird, wird sie erstmals auf dem deutschen Markt bereitgestellt. Die Fleischerei ist daher Hersteller im Sinne der PPWR.
4	Abgabe an der Theke, das Einschlagpapier (Rollenmaterial) ist mit einem individuellen Logo des Unternehmens bedruckt.	Serviceverpackung	Ja	Ja	Das Rollenmaterial wurde speziell für die Fleischerei hergestellt und stellt damit eine Auftragsproduktion dar. Der Betrieb ist deshalb Erzeuger, sofern er nicht Kleinunternehmen ist. Die Verpackung erhält ihre endgültige Form erst durch Zuschneiden und Befüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verpackung im Inland oder im Ausland bezogen wird.
5	Das Einschlagpapier (fertig geschnitten) ist mit dem individuellen Logo des Unternehmens bedruckt.	Serviceverpackung	Ja	Ja	Bei Serviceverpackungen mit dem Logo des Unternehmens gilt dieses sowohl als Erzeuger als auch als Hersteller – unabhängig davon, ob die Verpackung im Inland oder im Ausland bezogen wird. Aber: Ist das Unternehmen, das die Verpackungen bestellt, ein Kleinunternehmen, und sitzt der Lieferant ebenfalls

					in Deutschland, so gilt der Lieferant als Erzeuger und Hersteller.
6	Ein vorgeschnittenes und bei einem deutschen Händler bezogenes Einschlagpapier wird nachträglich mit einem Aufkleber des Fleischers versehen.	Serviceverpackung	Offen	Offen	Die Abgrenzung zwischen einer bloßen nachträglichen Individualisierung und einer Auftragsproduktion wird derzeit noch von den zuständigen Stellen diskutiert. Bis zu einer abschließenden Klärung ist eine eindeutige rechtliche Einordnung nicht möglich.
7	Starre Verpackungen (z.B. Menüschale, Feinkostsalatbecher) die von einem deutschen Händler bezogen wurden und in der Verkaufsstelle des Lebensmittels befüllt werden.	Serviceverpackung	Nein	Nein	Die Serviceverpackung liegt bereits in ihrer endgültigen Form vor. Der Fleischereibetrieb verändert die Verpackung nicht mehr, sondern befüllt sie lediglich. Erzeuger ist grundsätzlich der Produzent der fertigen Serviceverpackung; Hersteller ist das Unternehmen, das sie erstmals in Deutschland bereitstellt. Würde die Verpackung von der Fleischerei abweichend vom Beispiel im Ausland bezogen, wäre sie zwar nicht Erzeuger, das wäre der ausländische Produzent. Durch das erstmalige Bereitstellen in Deutschland würde die Fleischerei aber Hersteller.

8	Neutraler, bereits auf Endformat zugeschnittener Vakuumbutel, der in dem im Verkaufsvorgang mit Ware befüllt und dann verschlossen wird, von einem Händler in Deutschland bezogen.	Serviceverpackung	Nein	Nein	Der einzelne Beutel liegt bereits beim Bezug als vollständige Serviceverpackung in seiner vorgesehenen Größe und Ausführung vor. Das Befüllen und Verschließen kann als bestimmungsgemäße Verwendung der Verpackung angesehen werden. Erzeuger und Hersteller wäre danach regelmäßig der erste inländische Bereitsteller. Aber: Wenn der Vakuumbutel als Rollenware oder Schlauchfolie vorläge und der einzelne Beutel selbst erst durch Verschweißen hergestellt würde, dann wäre das Unternehmen nach der Systematik der PPWR sowohl Erzeuger als auch Hersteller.
---	--	-------------------	------	------	--

Vorverpackte Lebensmittel

Nr.	Fall	Verpackungsart	Unternehmen ist		Anmerkung
			Erzeuger	Hersteller	
9	Abgabe vorverpackter Produkte in neutralen und in Deutschland bezogenen Gläsern und Dosen am Ort der Verpackung. Die Verpackung trägt das vorgeschriebene Etikett des Unternehmens.	Serviceverpackung	Offen	Offen	Nicht abschließend geklärt ist, ob das Aufbringen eines Etiketts, das erforderlich ist, um gesetzlichen Kennzeichnungspflichten nachzukommen, mit der Eigenschaft „unter eigener Marke hergestellt“ gleichzusetzen ist. Wenn dem so wäre, dann wäre das Unternehmen sowohl Er-

					zeuger als auch Hersteller. Die Einordnung von Gläsern und Dosen am Ort des Verpackens als Serviceverpackung ist umstritten. Streng nach der Definition ist aber ein zeitliches (nicht örtliches!) Auseinanderfallen von dem Befüllen und der Abgabe möglich.
10	Die Fleischerei bezieht neutrale, leere Gläser oder Dosen, befüllt sie in Deutschland mit seinen Produkten. Die Verpackung trägt das vorgeschriebene Etikett des Unternehmens. Die vorverpackte Ware wird anschließend über Filialen, Händler oder andere Vertriebswege abgegeben.	Verkaufsverpackung	Ja	Ja	Verkaufsverpackungen entstehen grundsätzlich erst durch die Befüllung. Mangels Auftragsproduktion ist die Fleischerei als Befüller Erzeuger. Da er das verpackte Produkt erstmals in Deutschland bereitstellt, ist er zugleich Hersteller. Die Herkunft der leeren Gläser oder Dosen ändert an dieser Rollenverteilung nichts.
11	Befüllen von neutralen Vakuumbuteln bereits vor dem Verkaufsvorgang, Abgabe über Filialen oder andere Unternehmen.	Verkaufsverpackung	Ja	Ja	Liegt keine Auftragsproduktion für ein anderes Unternehmen vor, entsteht die vollständige Verkaufsverpackung durch die Befüllung. Der Fleischereibetrieb ist daher Erzeuger. Stellt er die verpackte Ware erstmals in Deutschland bereit, ist er zugleich Hersteller.
12	Die Fleischerei stellt im Auftrag eines in	Verkaufsverpackung	Nein	Nein	Es liegt eine Auftragsproduktion eines ver-

	Deutschland ansässigen Unternehmens Dosenwurst her und füllt sie in Dosen ab. Das Produkt wird unter dem Namen oder der Marke des Auftraggebers vertrieben und nach der Herstellung an diesen geliefert. Der Auftraggeber ist kein Kleinunternehmen.				packten Produkts vor. Obwohl die Fleischerei die Dosen befüllt, gilt der Auftraggeber als Erzeuger, weil er das verpackte Produkt unter seinem Namen oder seiner Marke herstellen lässt. Da der Auftraggeber in Deutschland ansässig ist und das Produkt hier bereitstellt, ist er grundsätzlich zugleich Hersteller. Aber: Abweichend hiervon gilt bei einem Auftraggeber, der Kleinunternehmen ist, grundsätzlich die Fleischerei als Erzeuger, sofern sie das verpackte Produkt liefert und beide Unternehmen im selben Mitgliedstaat ansässig sind. In diesem Fall ist die Fleischerei regelmäßig zugleich Hersteller.
--	---	--	--	--	--

Sonstige Verpackungen

Nr.	Fall	Verpackungsart	Unternehmen ist		Anmerkung
			Erzeuger	Hersteller	
13	Versandkarton, neutral und in Deutschland bezogen	Transportverpackung	Nein	Nein	Standardverpackung eines deutschen Herstellers.
14	Individuell gestalteter Versandkarton	Transportverpackung	Ja	Ja	Herstellung beziehungsweise Gestaltung unter eigener Marke (Auftragsproduktion). Der Betrieb ist Erzeuger, sofern er nicht Kleinunternehmen ist.

15	Neutraler Versandkarton aus dem Ausland	Transportverpackung	Nein	Ja	Herstellereigenschaft ergibt sich aus erstmaliger Bereitstellung in Deutschland.

Mein Unternehmen ist weder Erzeuger noch Hersteller – was muss ich tun?

Unternehmen, die Verpackungen verwenden, ohne Erzeuger oder Hersteller zu sein, sollten sicherstellen, dass die Verpackungen den Anforderungen der PPWR genügen. Hierzu sollten Verpackungen nur von zuverlässigen Lieferanten bezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass bei den Verpackungen die vorgeschriebenen Kennzeichnungen vorhanden sind. Besteht ein begründeter Verdacht, dass die Verpackungen die Anforderungen an die PPWR nicht erfüllen, sollten sie so lange nicht verwendet werden, bis die Zweifel mit dem Lieferanten gemeinsam ausgeräumt wurden. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Konformitätserklärung über den Lieferanten einzuholen und aufzubewahren.

Mein Unternehmen ist Hersteller – was muss ich tun?

Als Hersteller ist das Unternehmen für die erweiterte Herstellerverantwortung und somit auch für die Entsorgung verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass die erstmals auf dem Markt bereitgestellten Verpackungen ordnungsgemäß in die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einbezogen werden. Hierzu sind insbesondere die Registrierungs- und Meldepflichten, insbesondere beim [Verpackungsregister LUCID](#), zu erfüllen. Für die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ist eine Vereinbarung mit einem Dualen System erforderlich.

Mein Unternehmen ist Erzeuger – was muss ich tun?

Der Erzeuger trägt die Verantwortung für die Konformität der Verpackung. Hierzu muss er nach Durchführung einer Konformitätsbewertung der Verpackung eine Konformitätserklärung ausstellen. Anhand einer technischen Dokumentation muss nachzuvollziehen sein, dass die Verpackung PPWR-konform ist. Es ist sicherzustellen, dass die Serienfertigung dauerhaft den Anforderungen der PPWR entspricht. Die Unterlagen zur Bewertung und die Konformitätserklärung sind aufzubewahren (Einwegverpackungen fünf Jahre, Mehrwegverpackungen zehn Jahre). Eine Rückverfolgbarkeit der Verpackungen ist sicherzustellen. Es sind geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen und eine Information der Behörden ist erforderlich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Verpackung nicht den Anforderungen entspricht.

Was ist eine Konformitätserklärung?

Die Konformitätserklärung ist eine schriftliche Erklärung des Erzeugers einer Verpackung, dass diese die Anforderungen der PPWR erfüllt. Sie beruht auf einer technischen Dokumentation und muss den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen vorgelegt werden. Ist der Betrieb nicht selbst Erzeuger, wird die Konformitätserklärung grundsätzlich vom Erzeuger der Verpackung ausgestellt. Je nach Lieferkette kann sie über den Verpackungslieferanten bezogen werden.

Wie erstelle ich als Erzeuger eine Konformitätserklärung?

Die PPWR schreibt genau vor, welchen Inhalt eine Konformitätserklärung haben muss. In Anhang VIII enthält die PPWR ein Muster einer solchen Erklärung:

*EU-Konformitätserklärung Nr. (*1)...*

- 1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):*
- 2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers:*
- 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.*
- 4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Verpackung:*
- 5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ... (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).*
- 6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:*
- 7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).*
- 8. Zusätzliche Angaben;*

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift):

(*1) (Kennnummer der Erklärung)

Um eine entsprechende Konformitätserklärung erstellen zu können, wird zwangsläufig auf die technischen Unterlagen der Verpackungslieferanten zurückzugreifen sein. Auf Grundlage dieser Daten muss aus Sicht des DFV eine einfache Erklärung ausreichen. Dagegen hat ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) auf die Vorlage des [Forum Rezyklat](#) (siehe „Template für standardisierte PPWR Konformitätserklärung“) verwiesen. Dieses Dokument ist aus Sicht des Deutschen Fleischer-Verbandes aber deutlich zu komplex und damit im Ergebnis nicht praxistauglich.

Was gilt bei grenzüberschreitenden Lieferungen?

Versendet ein deutscher Betrieb verpackte Waren unmittelbar an Endabnehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat, gilt er dort grundsätzlich als Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung. Er muss deshalb die Registrierungs-, Melde- und Finanzierungspflichten des jeweiligen Bestimmungsstaats erfüllen und dort einen Bevollmächtigten benennen. Hierdurch entstehen teils nicht unerhebliche Kosten.

Bei Lieferungen an Händler oder andere Wiederverkäufer ist dagegen die konkrete Lieferkette zu prüfen; in diesem Fall kann der ausländische Empfänger die Herstellerverantwortung übernehmen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission, die Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten für innerhalb der EU ansässige Unternehmen vorübergehend auszusetzen, wurde bislang nicht beschlossen. Nach dem gegenwärtigen Rechtsstand bleibt die Pflicht daher bestehen.

Welche weiteren Anforderungen treten in den kommenden Jahren hinzu?

Die PPWR wird schrittweise umgesetzt. Sie sieht den Erlass zahlreicher delegierter Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte, Leitlinien und Standardisierungsaufträge vor. Sie betreffen unter anderem die Berechnung und Bewertung der Recyclingfähigkeit, die Mindestrezyklatanteile, die Kennzeichnung von Verpackungen, die Berechnung von Leerraum- und Wiederverwendungsquoten sowie die näheren Voraussetzungen einzelner Verpackungsverbote.

In Deutschland benötigen Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ab dem 1. Januar 2028 grundsätzlich eine Zulassung der Zentralen Stelle Verpackungsregister, sofern sie ihre Pflichten nicht über eine zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung erfüllen. Bis zum 31. Dezember 2027 enthält das VerpackDG hierfür eine Übergangsregelung.

Ab 2030 werden die besonders weitreichenden Anforderungen wirksam. Verpackungen müssen grundsätzlich die Vorgaben zur Recyclingfähigkeit erfüllen. Für Kunststoffverpackungen gelten Mindestrezyklatanteile. Verpackungsgewicht und -volumen müssen minimiert werden; für Um-, Transport- und Versandverpackungen gelten Leerraumvorgaben. Außerdem treten bestimmte Verpackungsverbote und Wiederverwendungsziele in Kraft. Einzelne Fristen sind allerdings an den vorherigen Erlass europäischer Sekundärrechtsakte geknüpft und können deshalb später beginnen.

Ab 2035 werden die Anforderungen an eine tatsächlich in großem Maßstab erfolgende stoffliche Verwertung weiter verschärft. Für 2040 sieht die PPWR unter anderem höhere Rezyklat- sowie Wiederverwendungs- und Abfallvermeidungsziele vor.